

HINWEISE

von Dr. Thomas Meysen

zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 23. Mai 2007

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung
der Vaterschaft,
BT-Drucks. 16/1830

Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung von Aufenthaltstiteln

I. Vorbemerkung

Das ausländerrechtliche Anliegen des Entwurfs ist zu unterstützen. Durch die **Verzahnung mit dem Familienrecht** ergibt sich jedoch eine nur begrenzt vermeidbare, aber in der Konsequenz teilweise hoch problematische Gemengelage.

Das **Kindeswohl** hierbei ausreichend zu berücksichtigen, bereitet erhebliche Schwierigkeiten – auch im vorliegenden Gesetzentwurf.

- Zwar orientiert sich die **familienrechtliche Lösung** in gewisser Weise an den Kindesinteressen und sieht als Korrektive bspw. den Schutz sozial-familiärer Beziehungen, eine (allerdings deutlich zu lange) Anfechtungsfrist sowie die Anhörung des Jugendamts vor.
- Aber im **Aufenthaltsrecht** fehlen die notwendigen Regulative, das Kindeswohl ausreichend und angemessen zu berücksichtigen, was anlässlich des vorliegenden Gesetzentwurfs erneut und in besonderem Maße deutlich wird.

II. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Auf der einen Seite verstoßen Scheinvaterschaften, mit denen die Erwachsenen **lediglich aufenthaltsrechtliche Ziele** verfolgen und in denen keine Verantwortungsübernahme durch den Vater intendiert ist, regelmäßig auch gegen substantielle Rechte und Interessen des Kindes, das insoweit nur als Mittel zum Zweck fungiert.

Auf der anderen Seite kann das Ziel von Eltern, durch Vaterschaftsanerkennung einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil zu erlangen, gerade auch im Interesse eines Kindes sein, insbesondere wenn es dem leiblichen oder sozialen Vater sowie der Mutter ein (weiteres) Zusammenleben mit dem Kind bzw. eine weitere Beziehungspflege in Deutschland ermöglicht (**sozial-familiäre Beziehung**).

Während des Zeitraums eines Jahres wurde ausweislich der Gesetzesbegründung in **lediglich 1.694 Fällen** Müttern ein Aufenthaltstitel erteilt, weil ein deutscher Mann die Vaterschaft zu ihrem Kind anerkannt hat. Theoretisch können damit – wie die Gesetzesbegründung formuliert – in „nicht unerheblichem Rahmen“ missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen stattgefunden haben (BT-Drucks. 16/3291, S. 2, 11). Praktisch spricht jedoch alles dafür, dass der Anteil der redlichen Vaterschaftsanerkennungen an den 1.694 Fällen erheblich ist. Die **Vaterschaftsanerkennung wird aufenthaltsrechtlich gefordert** und damit gefördert. Sie ist formales Kriterium zur Erlangung der Staatsbürgerschaft für das Kind, die wiederum Voraussetzung ist für den Aufenthaltstitel der Mutter (hierzu bspw. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2001, 237; JAmt 2002, 241 m. Bespr. Knittel S. 330 und Kemper S. 340). Auch wenn es um das Rückgängigmachen dieser durch formale Beurkundungsvorgänge erlangten Rechtspositionen geht, knüpft der Gesetzentwurf an diese **bürokratisch-formalistische Betrachtungsweise** an. Durch die Maßgeblichkeit einer tatsächlichen Verantwortungsübernahme des Vaters droht er von den Bedürfnissen der Kinder eher abzulenken (hierzu unten III. 1.).

Die bundesweit betrachtet begrenzte Relevanz der so genannten „missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen“ steht in Relation dazu, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in äußerst gravierender Weise in Grundrechte der Beteiligten eingegriffen wird. Die **Verhältnismäßigkeit** erscheint in den beabsichtigten Änderungen daher nicht immer gewahrt (siehe auch Helms StAZ 2007, 69 [75]; Grün FuR 2007, 12; Deutscher Verein NDV 2006, 369; hierzu unten III. 2.).

Droht eine Abschiebung ins Ausland, ist dies für die Familie regelmäßig mit erheblichen Belastungen verbunden – vergleichbar mit einer tiefgreifenden Krise. Für die betroffenen Kinder und ihre erwachsenen Bezugspersonen ergibt sich ein virulenter Hilfebedarf. Das Kindeswohl gebietet, diesen trotz bzw. gerade wegen der drohenden oder anstehenden Abschiebung zu befriedigen. Wird der **Hilfesauftrag des Jugendamts** – etwa über Mitteilungspflichten – den aufenthaltsrechtlichen Belangen untergeordnet und damit konterkariert, werden die Kinder jedoch in ihrer Not allein gelassen (hierzu unten III. 4.).

III. Änderungen im Einzelnen

1. Sozial-familiäre Beziehung (§ 1600 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 BGB-E)

Die notwendige Feststellung des Fehlens einer sozial-familiären Beziehung zwischen Vater und Kind zum Zeitpunkt der Anerkennung ist zwingende Voraussetzung und damit **Begrenzung der Reichweite des Entwurfs** (§ 1600 Abs. 3 BGB-E). Eine sozial-familiäre Beziehung soll dann vorliegen, wenn der Vater für sein Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat (§ 1600 Abs. 4 Satz 1 BGB-E).

Dieses Kriterium ist von den zuständigen Behörden zu überprüfen. Wenn ein Kind erst wenige Wochen oder Monate alt ist, stellt sich die Frage, wie eine Behörde soll erkennen können, ob sich zwischen Vater, Kind und Mutter unter dem Eindruck drohender Abschiebung **Beziehungen und Bindungen entwickeln** oder schon entwickelt haben.

Die Erfahrungen mit der derzeitigen Praxis der Ausländerbehörden bei der Prüfung von Bleiberechten werfen zudem erhebliche Bedenken hinsichtlich der Anknüpfung an eine tatsächliche Verantwortungsübernahme auf. Ist derzeit ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater eines Kindes mit Bleiberecht von Abschiebung bedroht, fordern die Ausländerbehörden für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel die **Abgabe einer Sorgeerklärung** nach § 1626 a BGB. Sie stützen ihre Entscheidung damit allein auf das formale Kriterium, ob die gemeinsame elterliche Sorge begründet wurde oder nicht. Aus Sicht des Kindes hat dies jedoch allenfalls indizielle Bedeutung. Tatsächlich Verantwortung übernehmen kann auch der Vater, dem die elterliche Sorge nicht zusteht. Rechtlich begründete gemeinsame elterliche Sorge kann ohne gelebte Verantwortungsübernahme bleiben.

Durch das Gleichsetzen der sozial-familiären Beziehung zwischen Vater und Kind mit einer Verantwortungsübernahme droht der mitunter rein **bürokratisch-formale Blick** der Ausländerbehörden auf Eltern und Kind im vorliegenden Gesetzentwurf eine weitere Manifestierung zu erfahren, statt gelebte Beziehungen und entstandene Bindungen als maßgebliche Bezugspunkte zu normieren und damit eine Abkehr einzuläuten.

2. Anfechtungsfrist (§ 1600 b Abs. 1a BGB-E)

Der Gesetzentwurf sieht in § 1600 b Abs. 1a BGB-E zwei Fristen vor, nach deren Ablauf die Anfechtung der Vaterschaft ausgeschlossen ist:

- nach 1 Jahr ab Kenntnis der Anfechtungsbehörde von Tatsachen, die die Annahme einer Anfechtbarkeit rechtfertigen (Sätze 1 und 2);
- nach 5 Jahren Aufenthalt in Deutschland seit der Wirksamkeit der Vaterschafts-erkennung (Satz 3).

Mit **Blick auf das Kindeswohl** überbetonen die Fristen die aufenthaltsrechtlichen Interessen und berücksichtigen die Situation des Kindes nicht ausreichend.

Die Prüfung einer Anfechtbarkeit der Vaterschaft aus öffentlichem Interesse nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB-E löst in der Familie, in der das betroffene Kind lebt, eine Krise

aus. Das Kind sowie seine Bezugspersonen begleiten **Verlustängste**. Bestätigt sich der Verdacht der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung, bezieht sich die Verlustangst in erster Linie auf die Bezugspersonen, das häusliche sowie sonstige Wohnumfeld. Bestätigt sich der Verdacht letztlich nicht, so stand auch die durchaus als existenziell zu bezeichnende Frage eines Verlusts des Vaters im Raum.

Das Kind hat ein **dringliches Interesse an einer schnellstmöglichen Klärung**, ob ihm der Vater und damit das bisherige Lebensumfeld erhalten bleibt oder nicht. Den Ausländer- und Anfechtungsbehörden ist daher zuzumuten, ihre Ermittlungen hinsichtlich der Anfechtbarkeit vordringlich und beschleunigt voranzutreiben. Zur Begrenzung der Belastungen für das Kind im Ausgleich mit dem aufenthaltsrechtlichen Interesse, ausreichend Zeit für die notwendigen Ermittlungen zur Verfügung zu haben, erscheint daher eine **Verkürzung der Frist auf sechs Monate** seit Bekanntwerden von Tatsachen betreffend eine mögliche Anfechtbarkeit geboten.

Im Hinblick auf die Verwurzelung eines Kindes in seinen sozialen und familiären Bezügen erscheint auch die **Ausschlussfrist nach fünfjährigem Aufenthalt** seit der Vaterschaftsanerkennung zu lang bemessen. Ein Kind lässt sich im Bewusstsein seiner deutschen Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen Dauerperspektive in Deutschland auf seine Bezugspersonen ein. Diese gewachsenen Bindungen wieder zu zerschneiden, erscheint auch und gerade vor dem Hintergrund des **kindlichen Zeitemfindens** selbst bei einer dreijährigen Frist nur **schwer mit dem Kindeswohl vereinbar**.

Auch die Etablierung einer **fünfjährigen Staatsbürgerschaft „auf Probe“** erscheint angesichts ihrer Bedeutung und der betroffenen Grundrechte mehr als **bedenklich**.

3. Beurkundungsverbot bei Missbrauchsverdacht (§ 29 a Abs. 1 PStG-E)?

Der Entwurf legt in einer – allerdings etwas kryptischen – Weise offenbar einen Regelfall zu Grunde, wonach Anerkennungen schon gar nicht beurkundet werden dürften, wenn der beurkundenden Stelle Tatsachen bekannt werden, die ein späteres Anfechtungsrecht rechtfertigen würden. Dies folgt aus der geplanten Ergänzung in § 29 a Abs. 1 PStG-E, nach der ein Standesbeamter/eine Standesbeamtin die **Beurkundung ablehnen** soll, wenn **offenkundig** ist, dass die Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB-E anfechtbar wäre.

Da dies mit der Nichtanwendbarkeit des Beurkundungsgesetzes und damit auch § 4 BeurkG auf die Standesbeamten begründet wird, lässt dies – quasi von hinten durch die Brust ins Auge – nur nachstehende Schlussfolgerung zu:

Der Gesetzgeber plädiert damit für die Auslegung, dass erkennbar einen unredlichen oder unerlaubten Zweck im Sinne des **§ 4 BeurkG** verfolge, wer die Anerkennung einer Vaterschaft beurkunden lassen will, die nach der genannten BGB-Vorschrift anfechtbar ist. Folglich sollen – neben dem ausdrücklich durch Gesetz hierzu angehaltenen Standesbeamten – **auch der Notar, die Urkundsperson beim Jugendamt** und die sonstigen zur Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung befugten Stellen (Rechtspfleger, Konsularbeamter) in diesen Fällen die Beurkundung ablehnen.

Damit ließe sich die **bisherige Auffassung** zum geltenden Recht, dass „entdeckten bzw. vermuteten Missbräuchen insbesondere mit dem Ziel, ausländerrechtliche Vorteile zu erlangen, nicht auf dem Feld des Beurkundungsrechts begegnet werden kann“ (vgl. *Knittel*, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 6. Aufl. 2005, Rn. 24a), nicht mehr aufrechterhalten. Denn die Änderung des § 29 a PStG-E, die nicht ohne Auswirkung auf die Auslegung des § 4 BeurkG bleiben kann, zwingt dann zu einer grundsätzlich anderen Beurteilung.

Wie bereits dargelegt, stellt aber die Verfolgung (auch) ausländerrechtlicher Zwecke allein gerade keinen Missbrauch einer Vaterschaftsanerkennung oder Sorgeerklärung dar, insbesondere wenn eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder intendiert ist. Sie werden vielmehr zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts vom Ausländerrecht und/oder von den Ausländerbehörden verlangt. Deshalb bestehen erhebliche **Bedenken hinsichtlich der nunmehr von den Urkundsstellen geforderten Verweigerung der Beurkundung**. Da es nicht Aufgabe der Beurkundungsstellen ist, die sozial-familiären Beziehungen zwischen Mutter und (möglichem) Vater zu erkunden, dürfen unredliche Zwecke nur dann offenkundig sein, wenn etwa bekannt wird, dass die zu beurkundende Erklärung gegen Bezahlung erfolgt o. Ä. Der Verweis auf die Voraussetzungen des § 1600 Abs. 5 BGB-E in § 29 a Abs. 1 PStG-E erscheint daher **wenig praxistauglich** und würde die Beurkundungsstellen zu Ermittlungen auffordern, zu denen sie weder in der Lage sind und zu denen sie im Interesse ihrer **Neutralitätsverpflichtung** auch keinesfalls verpflichtet werden sollten.

Sollte der Gesetzgeber an § 29 a PStG-E trotz der geäußerten Bedenken festhalten wollen, sollte **zumindest klar gesetzlich festgehalten** werden, dass auch im Rahmen von § 4 BeurkG ein offenkundiges Vorliegen der Voraussetzungen des § 1600 Abs. 5 BGB-E zur Verweigerung der Beurkundung führen soll. Ansonsten würde es sich nur indirekt aus dem Vergleich mit § 29 a PStG-E erschließen.

4. Unterrichtungspflicht des Jugendamts (§ 87 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E)?

Der geplante § 87 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E ist **verfassungswidrig** (sogleich a) und darüber hinaus aus mehrfachen Gründen **verfehlt** (sogleich b und c).

a) Verfassungswidrigkeit (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG)

§ 87 Abs. 2 AufenthG normiert Unterrichtungspflichten des Jugendamts. Die Fälle der Anfechtung der Vaterschaft wegen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung im Sinne von § 1600 Abs. 5 BGB-E sind bisher nicht erfasst. In **§ 87 Abs. 2 AufenthG-E** ist somit eine neue Mitteilungspflicht und damit auch eine **neue Aufgabe der Jugendämter** normiert.

Diese Aufgabe würde unmittelbar auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, denn diese sind nach § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein solcher **Durchgriff des Bundes auf die Kommunen** ist seit der Föderalismusreform ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG). Bis zu einer entsprechenden

Änderung im SGB VIII sind die Jugendämter daher zwingend aus dem Anwendungsbereich des § 87 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E auszunehmen. Der vorliegende Entwurf ist insoweit **verfassungswidrig**.

b) Unterrichtungspflicht des Jugendamts im Allgemeinen

Nach geltender Rechtslage besteht für alle Stellen im Jugendamt nicht nur eine Befugnis, sondern sogar eine so genannte „**Spontanübermittlungspflicht**“ an die Ausländerbehörde, wenn die Informationsweitergabe die Erfüllung einer Mitteilungspflicht aus § 87 Abs. 2 AufenthG betrifft (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X; hierzu ausführlich DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2004, 252).

Diese Mitteilungspflicht steht in erheblichem Widerspruch zu den Interessen der betroffenen Kinder. Drohende Abschiebungen, etwa nach der Anfechtung einer Vaterschaft aus öffentlichem Interesse nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB-E, bedeuten für die betroffenen Familie und deren Kinder regelmäßig eine schwere Krise (s. o.). Der **Hilfebedarf** eines Kindes und seiner Familie ist evident. Es besteht das dringende Bedürfnis, die Kinder und ihre Eltern in dieser schwierigen Situation zu begleiten und ihre Belastungen im Vorfeld der (drohenden) Abschiebung so gut wie möglich zu reduzieren.

Befriedigen kann diesen Hilfebedarf nur das **Jugendamt als zuständige Leistungsbehörde**. Ist das Jugendamt jedoch verpflichtet, die Ausländerbehörde zu unterrichten, so werden die Eltern dies als „Verrat“ und „Denunziation“ empfinden. In der Regel sind damit die **Zugänge zu den notwendigen Hilfen des Jugendamts dauerhaft versperrt**. Der Aufbau einer Vertrauensbeziehung und eine Zusammenarbeit als Voraussetzung einer Inanspruchnahme von Hilfen werden unmöglich gemacht.

Bereits die geltende Fassung des **§ 87 Abs. 2 AufenthG konterkariert die Wahrnehmung des Hilfeauftrags** des Jugendamts und behindert eine effektive Unterstützung ausländischer Kindern in familiären Krisen. Das Ausländerrecht ordnet das Kindeswohl auch hier den eigenen Belangen unter. Wenn das überfällige Umdenken im Ausländerrecht im vorliegenden Gesetzentwurf erneut ausbleibt, sollten wenigstens die Jugendämter den Kindern und ihren Familien in schwierigen Lebensphasen mit unsicherem Aufenthaltsstatus und bevorstehender Abschiebung entlastend zur Seite stehen können. Im Interesse der Kinder ist die Mitteilung des Jugendamts daher in allen Anwendungsfällen des § 87 Abs. 2 AufenthG unter den Vorbehalt zu stellen, dass damit der Erfolg der Hilfe nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 64 Abs. 2 SGB VIII). Zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs und eines effektiven Kinderschutzes wäre – in Anlehnung an § 87 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (siehe Gegenüberung der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3291, S. 20) – **§ 87 Abs. 2 Halbs. 3 AufenthG-E** wie folgt zu ergänzen:

„; das Jugendamt ist zur Mitteilung nach der Nummer 4 nicht und nach den Nummern 1 bis 3 nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.“

c) Unterrichtungspflicht der Beurkundungsstelle im Speziellen

aa) Widerspruch zu § 29 a Abs. 1 PStG-E/§ 4 BeurkG

Neben diesen durchgreifenden verfassungsrechtlichen sowie grundsätzlichen Bedenken ist die gesetzliche Zusammenschau von § 87 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E einerseits und § 29 a Abs. 1 PStG-E (bzw. § 4 BeurkG) andererseits auch und gerade **in Bezug auf Beurkundungsstellen teilweise paradox**: Erhält die beurkundende Stelle Kenntnis von Tatsachen, die „offenkundig“ ein Anfechtungsrecht der zuständigen Behörde begründen können, soll diese die Beurkundung von vornherein nicht vornehmen (§ 29 a PStG-E bzw. § 4 BeurkG). Dann hat sie jedoch auch nichts mitzuteilen.

Allenfalls bei besonders feinsinniger Unterscheidung wäre somit ein Anwendungsbe- reich denkbar: Die von der beurkundenden Stelle erkannten Tatsachen dürften nicht so gewichtig sein, dass die Anfechtbarkeit der Vaterschaft „**offenkundig**“ wäre; gleichwohl müsste es sich um Tatsachen handeln, die ein Anfechtungsrecht begrün- den könnten. In diesem Fall müsste die Anerkennung zwar beurkundet, gleichwohl aber die Mitteilung an die Anfechtungsbehörde gemacht werden.

Letztlich liefe dies auf eine Mitteilung bei mehr oder weniger vagem **Verdacht auf missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung** hinaus. Auch hier stellt sich die Frage, ob solche Mutmaßungen mit der Neutralität der Beurkundungsstelle vereinbar sind.

bb) Mitteilungspflicht bei verweigerter Beurkundung!

Die bisher als Beleg angeführten Missbrauchsfälle beruhen offensichtlich alle auf Ein- schätzungen der Ausländerbehörden. Der Gesetzgeber scheint in seiner Begründung

- die **Erkenntnismöglichkeiten der beurkundenden Stelle bei weitem zu überschätzen**;
- zu übersehen, dass die Urkundsstellen nicht befugt sind, **ohne Anlass selbstständi- ge Ermittlungen** anzustellen, schon gar nicht zu in erster Linie ausländerrechtlich relevanten Sachverhalten;
- zu übersehen, dass offenkundige Missbrauchsfälle bei der Beurkundung **nur durch Zufall** aufgedeckt werden können (z. B. „Verplappern“ der Beteiligten über Geld- zahlung), diese dann aber zur Verweigerung der Beurkundung führen;
- die **Ausländerbehörden ohnehin von den Beurkundungen erfahren**, da diese zur Erlangung von Staatsangehörigkeit und/oder Aufenthaltstiteln gerade nachge- wiesen werden müssen und damit in den Ausländerbehörden auch die notwen- digen Fragen gestellt und weitere Ermittlungen sowohl angestellt werden können als auch dürfen, um zu prüfen, ob eine sozial-familiäre Beziehung besteht.

Die Urkundsperson kann somit in aller Regel nichts Interessantes mitteilen, außer sie verweigert eine Beurkundung wegen offenkundiger Missbräuchlichkeit. Ausgerech- net hier sieht der Gesetzgeber aber keine Mitteilungspflicht vor. Die beabsichtigte **Mitteilung von Mutmaßungen** ist jedenfalls aus Sicht des Kindeswohls und des Hilfeauf- trags des Jugendamts, wie gesehen, **kontraindiziert** (siehe III. 4. b).

5. Anhörung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren (§ 640 d Abs. 2 ZPO-E)

Die Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren, wie in § 640 d Abs. 2 ZPO-E, dient zwei Funktionen:

- **Information des Jugendamts** über den regelmäßig zu erwartenden Hilfebedarf bei Anfechtung der Vaterschaft wegen missbräuchlicher Anerkennung;
- Eröffnung der Möglichkeit, ins familiengerichtliche Verfahren eigene **Kenntnisse einzubringen** zur Frage der familiären Beziehungen zwischen Vater, Mutter und Kind.

Dies erscheint uneingeschränkt sinnvoll. Die Anhörung dient indes nicht dem Zweck, dass das Jugendamt im Sinne eines Außendienstes für das Gericht ermittelt, ob nach § 1600 Abs. 5 BGB-E eine „sozial-familiären Beziehung“ zwischen Vater und Kind besteht oder bestand. Dies wäre mit dem Hilfeauftrag unvereinbar. Wie die Gesetzesbegründung daher zu Recht hervorhebt (BT-Drucks. 16/3291, S. 18), bleibt der **Untersuchungsgrundsatz des Gerichts** (sowie der anfechtenden Behörde) unberührt und wird nicht auf das Jugendamt delegiert.

6. Behördenbestimmung (§ 1600 Abs. 6 BGB-E)

Der Entwurf sieht davon ab, Festlegungen zu treffen, welcher Behörde die Zuständigkeit für die Anfechtung übertragen werden sollte und überlässt dies den Länder in eigener Verantwortung (vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG). Es ist zu begrüßen, dass mit überzeugenden Gründen dargelegt wird, weshalb diese Aufgabe **keinesfalls den Jugendämtern** übertragen werden sollte. Die Argumente aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/3291, S. 12 f.) können nur nachdrücklich unterstützt werden.

Es wird auf Länderebene noch weiterer Überlegungen bedürfen, ob Alternativen zur Ausländerbehörde in Betracht kommen. Gedacht werden könnte – neben z. B. in Bayern vorhandenen Bezirksregierungen – etwa an die **Landesanwaltschaften**, auch wenn diese bisher nur als Vertretungsbehörde vor den Verwaltungsgerichten tätig werden. Der öffentlich-rechtliche Bezug des Anfechtungsrechts könnte aber dafür sprechen, die Aufgaben der Landesanwaltschaft insoweit zu erweitern.

7. Kostenfolgen

Weitere Rechtsfolge einer erfolgreichen Anfechtung könnte sein, Mutter und Ex-Vater die **Erstattung der Kosten der Beurkundung** aufzuerlegen. Da bei derartigen Vaterschaftsanerkennungen häufiger ein Dolmetscher hinzugezogen werden muss, sind die Kosten mitunter durchaus signifikant.

8. Sorgerechtsregister

Außerdem wird bei einer erfolgreichen Anfechtung auch eine abgegebene Sorgeerklärung wirkungslos. Dies sollte im **Sorgerechtsregister bereinigt** werden. Eine solche Verpflichtung fehlt bislang im Gesetz und ist leider auch in anderen Fällen der Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht vorgesehen.